

Abgabenerklärung

für Neben- und Zweitwohnsitze

Dieser Erhebungsbogen dient zur Feststellung, ob für die Wohnung/Liegenschaft die Besondere Nächtigungsabgabe gem. § 13 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 LGBI7/2020 i.d.g.F. zu entrichten ist

Für das Jahr - und die Folgejahre

Gemäß § 133 BAO ist der Abgabepflichtige verpflichtet auf Aufforderung der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung einzureichen. Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

Angaben zur Wohnung/Liegenschaft

Straße _____

Hausnummer _____

Top: _____

Wohnungsart

(Eigentumswhg., Mietwhg., etc.) _____

Nutzfläche bis einschließlich 40 m² 130 m² bis einschließlich 160 m²
 40 m² bis einschließlich 70 m² 160 m² bis einschließlich 190 m²
 70 m² bis einschließlich 100 m² 190 m² bis einschließlich 220 m²
 100 m² bis einschließlich 130 m² über 220 m² Nutzfläche

Genauere Angabe der Nutzfläche in m²: _____

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb/Aufnahme der Wohnungsnutzung

an der Wohnung am (Datum) _____

durch (Angabe des Rechtstitels -
z.B. Kaufvertrag vom) _____

Angaben zum Abgabepflichtigen

Vor- und Zuname _____

Geburtsdatum- und ort _____

Staatsangehörigkeit _____

Hauptwohnsitz in _____

Bei juristischen Personen:
Rechtsform und Bezeichnung _____

Sitz _____

Geschäftsführer bzw. gesetzlicher Vertreter: _____

Nutzung der Wohnung

für private Zwecke / als Ferienwohnung¹⁾

Nachweis: _____

als dauernd überlassene Ferienwohnung²⁾

Nachweis: _____

im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes

Nachweis: _____

im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³⁾

Nachweis: _____

¹⁾ eine Unterkunft, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (Hauptwohnsitz) dient, sondern überwiegend dem Aufenthalt an Wochenenden, Urlaub, Ferien und dgl.

²⁾ eine Unterkunft, die von einer anderen Person als dem/der Eigentümer/in oder deren Angehörigen als Nebenwohnsitz genutzt wird, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis im Jahr mindestens sechs Monate gedauert hat.

³⁾ Eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung ist eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 119 BAO als Aufforderung zur Einreichung verpflichtend beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Datum / Unterschrift